

## Information für Todesfälle

---

Ein Todesfall in der Familie oder in Ihrem Bekanntenkreis ist ein sehr schmerzlicher Augenblick. Dennoch müssen einige Formalitäten erledigt werden. Mit diesem Informationsblatt wollen wir Sie über die wichtigsten Anordnungen und Formalitäten der Kommunalen Teilungsbehörde informieren.

Die Angehörigen werden gebeten, nach der Beerdigung/Urnenbeisetzung dem Teilungsamt Buochs folgende Unterlagen bzw. Auskünfte zukommen zu lassen:

- Testament oder Ehe- bzw. Erbvertrag zur Eröffnung des Erbanges durch die Gemeinde
- Sämtliche Vermögenswerte der/des Verstorbenen, des Ehepartners und der unter der elterlichen Sorge stehenden Kinder per Todestag (Bankkonti, Lebensversicherung Grundeigentum etc.) Dieselben Unterlagen werden bei Ihnen auch separat vom Steueramt einverlangt.
- Ausweise über allenfalls ausgerichtete Schenkungen oder Erbvorempfänge
- Adressverzeichnis der Erbberechtigten

### Eröffnung von letztwilligen Verfügungen

Testamente sowie Erbverträge sind unverzüglich nach dem Todesfall ungeöffnet der Teilungsbehörde zu übergeben. Diese werden den gesetzlichen und eingesetzten Erben eröffnet.

### Erbenbescheinigung

Nach Ablauf eines Monats nach dem Todestag erstellt der Gemeinderat als kommunale Teilungsbehörde von Buochs eine Erbenbescheinigung, worin die anerkannten Erben bescheinigt werden. Bei der Eröffnung einer letztwilligen Verfügung gilt die Monatsfrist für die Ausstellung einer Erbenbescheinigung ab dem Datum der Mitteilung an die Erben.

### Nachlass-Inventar

Nach jedem Todesfall muss, gestützt auf die Artikel 154 – 159 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) ein Inventar (amtliches Protokoll) erstellt werden. Dabei werden die finanziellen, materiellen und familiären Verhältnisse der Erblasserin/des Erblassers und des Ehepartners aufgenommen bzw. festgehalten.

### Überschuldeter Nachlass

Die Erben treten in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein. Bei einem überschuldeten Nachlass haben sie die Möglichkeit, die Erbschaft innert drei Monaten auszuschlagen oder innert einem Monat seit dem Todestag ein öffentliches Inventar mit Rechnungsruf im Amtsblatt verlangen. In diesen Fällen dürfen absolut keine administrativen und finanziellen Handlungen vorgenommen werden.

### Erbteilung

Im Kanton Nidwalden gibt es kein Teilungsamt. Die Nachlassregelung und die Erbteilung haben ohne Mitwirkung der Behörden unter den Erben zu erfolgen. Eine amtliche Mitwirkung erfolgt bei unmündigen, entmündigten, handlungsunfähigen oder unbekanntem Erben sowie bei einem überschuldeten Nachlass.

Für die kommende schwere Zeit wünschen wir Ihnen viel Kraft und Zuversicht. Selbstverständlich stehen wir für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

### Teilungsamt Buochs